

2016

Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bericht gemäß § 68 Abs. 5

BHG 2013 iVm § 6

Wirkungscontrollingverordnung

**Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres**



Jetzt auch online abrufbar unter
www.wirkungsmonitoring.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundeskanzleramt Österreich
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

Redaktion und Gesamtumsetzung: Abteilung III/9 (Mag.^a Ursula Rosenbichler)

Grafik: lektion Grafik & Web development

Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover); BKA/Andy Wenzel (Seite 5)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: Fa. Janetschek

Wien, Mai 2016

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bka.gv.at.

Bestellservice des Bundeskanzleramtes

1010 Wien, Ballhausplatz 2

Telefon: +43 1 53 115-202613

Fax: +43 1 53 115-202880

E-Mail: broschuerenversand@bka.gv.at

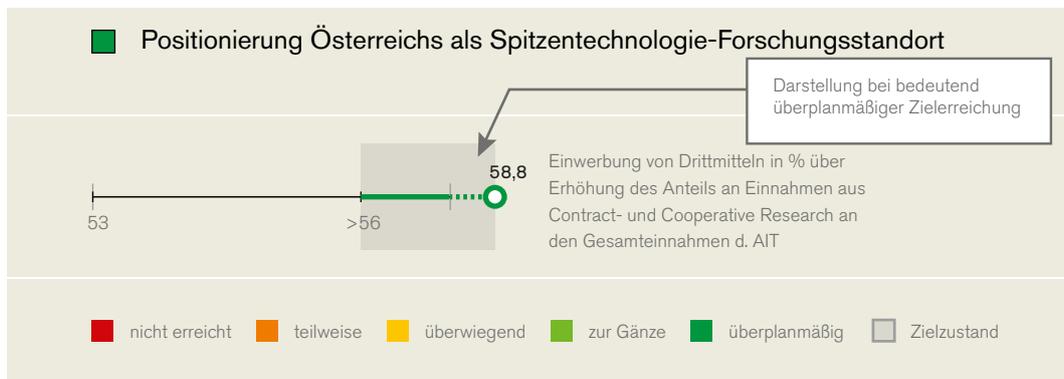
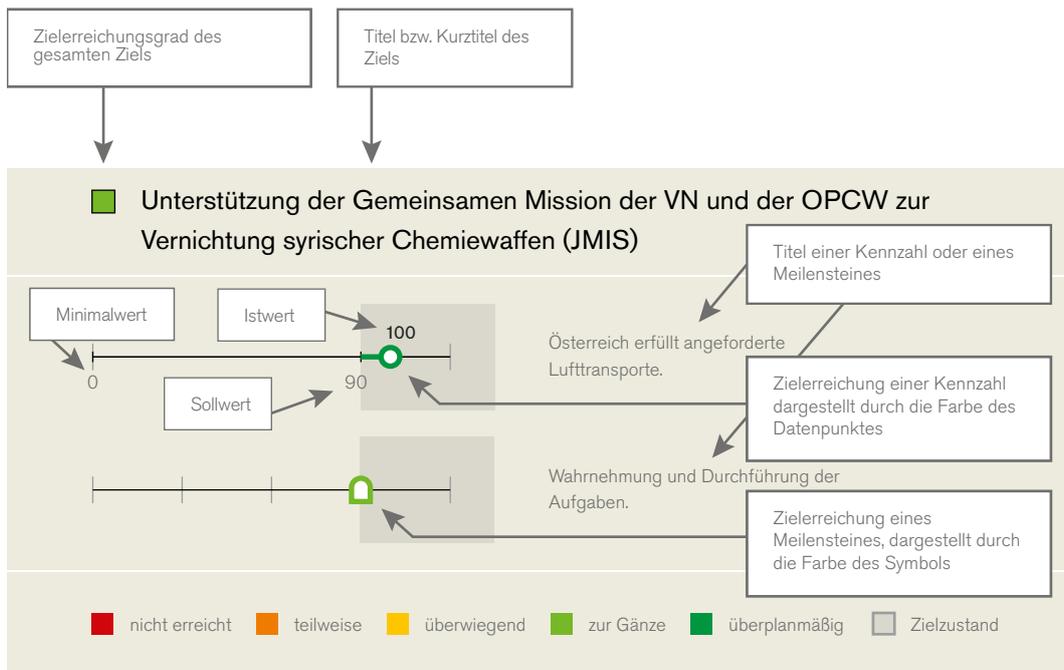
Internet: www.bundeskanzleramt.at/publikationen

ISBN: 978-3-903097-06-3

Legende Symbolik

€	Finanzielle Auswirkung	Ⓢ	Rechtsetzende Maßnahme
🏠	Gesamtwirtschaftliche Auswirkung	➔	Vorhaben
🏢	Auswirkung auf Unternehmen	🌐	Globalbudgetmaßnahme (ja/nein)
🏛️	Auswirkung auf Verwaltungskosten		
🌱	Umweltpolitische Auswirkung	■ ■ ■ ■ ■	Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
♂️ ♀️	Auswirkung auf Gleichstellung		
👶	Auswirkung auf Kinder und Jugend		
🛒	Auswirkung auf Konsumentenschutz		
👥	Soziale Auswirkung		

Lesehilfe Grafiken



Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

UG 12
Äußeres

1. Vorhaben: Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes Kündigung, Unterzeichnung und Ratifikation



Langtitel: Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes Kündigung, Unterzeichnung und Ratifikation

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung



Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BKA-UG 32-W0002: Nachhaltige Absicherung von kulturellem Erbe und besserer Zugang zu Kunst- und Kulturgütern für die Öffentlichkeit

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BKA-GB32.02-M0001: Österreichweite Sicherung von einheitlichen Standards im Denkmalschutz

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2015-vorhaben-wfa-24.html>

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Aufgrund großangelegter Planungsvorhaben, natürlicher Gefahren, heimlicher oder unwissenschaftlicher Ausgrabungen und unzulänglichen öffentlichen Bewusstseins ist das archäologische Erbe, das von der frühesten Geschichte der Menschheit Zeugnis ablegt, ernsthaft bedroht.

Österreich ist Vertragspartei des am 6. Mai 1969 in London unterzeichneten Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Kulturguts, dessen revidierte Fassung nun zur Ratifikation vorliegt.

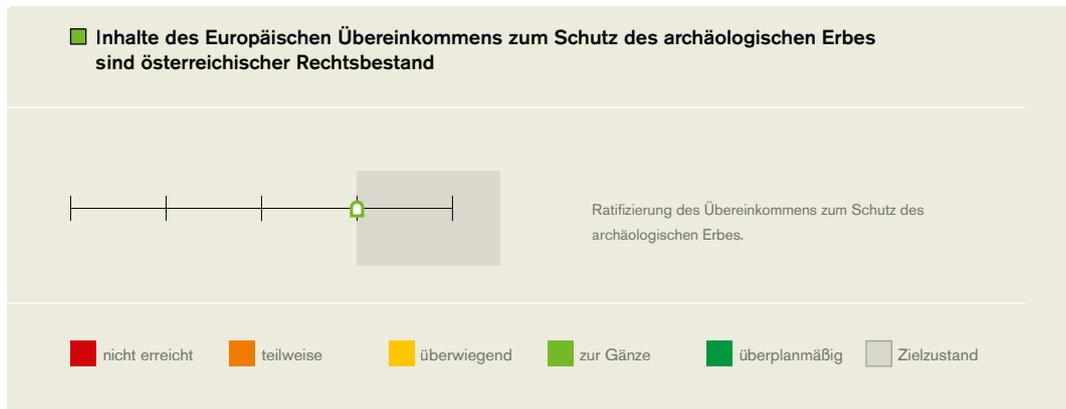
1.2 Ziele

1: Inhalte des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes sind österreichischer Rechtsbestand

Beschreibung des Ziels

Inhalte des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes sind österreichischer Rechtsbestand

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Unterzeichnung und Ratifikation des revidierten Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes. → zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

keine

1.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die Verlautbarung erfolgte in BGBl. III Nr. 22/2015. Das Übereinkommen ist am 24. Juli 2015 in Kraft getreten. Ziel des Übereinkommens ist es das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien vor Zerstörung zu schützen und europäische Standards für den Schutz archäologischer Funde und Stätten festzulegen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein
